



*Species Jacqz
 in Sachen der Unterthanen von Sta
 kirchen wider den Grafen zu Sayn
 Hachenburg Steuere beb.
 1796*



SPECIES FACTI

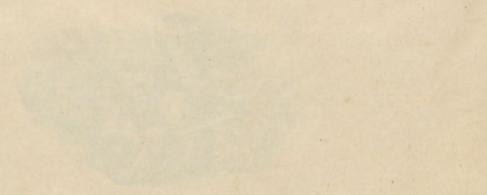
et Genera

der Insecten des
Königreichs Preussischen

1805

von Peter Christoph von Röding
aus dem J. 1805, Göttingen

1805
Göttingen



SPECIES FACTI

in Sachen

der Unterthanen des
Kirchspiels Neunkirchen

wider

den Herrn Burggrafen von Kirchberg
Grafen zu Sayn-Hachenburg

præf. Mandati
die Steuern betr.



1897/492451

1790.

SPECIES FACTI

in Copen

der Unterthanen des
Königreichs Dänemark

1781

von dem Königl. Hofrath
Johann Friedrich Schlegel

Inhalt des
Buchs





In der Graffschafft Sayn-Hachenburg ist es unvordenklichen Herkommens, daß die zu Reichs- und Craiß-Anlagen auch gemeinen Landes-Bedürfnissen erforderliche Steuern alljährlich Namens der Lans des-Herrschaft von der Regierungs-Canzlei aufgeschrieben und unter deren speciellen Aufsicht von einem besonders dazu bestellten Casirer verwaltet und berechnet werden; wohingegen die eigne Landesherrliche Einkünfte, welche von jenen Anlagen zu aller Zeit wohl unterschieden geblieben, der Besorgung der Rentkammer untergeben sind.

Da in Fällen, wo letztere zu ein- oder dem andern ausserordentlichen Behuf nicht hingereicht, der Weg des Antrags an die Unterthanen zu besondern Bewilligungen immer ergiebig genug befunden worden; so hat die Landes-Herrschaft, in Absicht ihres eignen Interesses, Ursache, mehr auf Verminderung als Vermehrung der Steuern zu sehen.

Auch haben sich die Ausschreiben von jeher auf die unumgängliche Nothdurft eingeschränkt.

Die Unterthanen sind seit Saeculis hievon so überzeugt, und so weit entfernt, an der gewissenhaften Betvahl- und Verwendung ihrer Steuer-Beiträge zu zweifeln, daß selbst in Zeiten des Kriegs, der Ehrenerung und anderer öffentlicher Calamitäten, wo oft das zwei- und mehrfache des sonst gewöhnlichen Quanti zu Befreitung gemeiner Nothdurft erhoben werden mußte, sich nie eine Spur von Mißtrauen über dessen Bestimmung und Anwendung äusserte, wiewohl auch den Landes-Vorsehern ein hinlänglicher Unterricht davon nie vorenthalten blieb.

Unter den Kirchspielen des Landes hat der Grund Seels- und Vurbach Saimischen Antheils in Betref der Steuern sich nie vor den übrigen besondere Rechte beigelegt, seinen Antheil dazu selbst alsdamm willig entrichtet, wann er mit der Landesherrschaft über andre Gegenstände in Prozesse verwickelt war, und
A
nie

nie von ferne den Gedanken blitzen lassen, daß ihm eine Befugniß zustehete über die Verwaltung dieser Gelder Rechenschaft zu fordern.

Bei dem guten Verhältnis worinn sich die Unterthanen dieses Landes, Antheils mit ihrer Herrschaft seit der Zeit befanden, da oberwähnte Prozesse mit beider Theile Bewilligung auf sich beruheten, fiel ohnehin aller Anlaß zu Mißverständnissen über diesen Punkt weg.

Als es sich aber im Jahr 1787. unvermuthet zutrug, daß in einer von gedachten beim hochpreistlich Kaiserlichen R. E. Gerichte anhängigen Process, Sachen, die die Dienstpflichtigkeit der Unterthanen zum Gegenstand hatte, worinn ehemals beiderseits zwar submitirt, seit zehn Jahren aber nicht mehr auf die Entscheidung angetragen worden war, ein Urtheil erfolgte, das nicht nur in der Hauptsache der Landes-Herrschaft entgegen war, sondern auch diese zu einem beträchtlichen Schadens- und Kosten-Erfas anwies, so wärkte diese nicht gahnbede Ereigniß auf die unbelohrte Menge dergestalt, daß solche von der Zeit an beinahe alle ihre Verhältnisse und Obliegenheiten gegen die Landes-Herrschaft zu bezweifeln anfing.

Es fanden sich, wie unter solchen Umständen immer zu geschehen pflegt, einzelne Uebelgesinnte, welche die Bewegungen unterhielten und verstärkten. Die Folge war eine ganze Zahl von neuen Klagen beim R. R. E. Gerichte über Gegenstände, woran die Unterthanen, ausser jener traurigen Veranlassung, nicht gedacht haben würden.

Die erste betraf, leicht zu erachtendermaßen, die Abgaben, in specie die Steuern. Sie wurden für übermäßig und willkürlich ausgegeben; es wurde verlangt, daß die Herrschaft Rechnung darüber thun solle und dieswegen ein Mandatum S. C. gebeten, statt dessen der Sache gemäß ein Schreiben um Bescheid erfolgte. Die angebrachte Klage war durchaus mit nichts beschienigt. Einzige derselben in Abschrift beigefügte Steuer-Quittungen von frühern und spätern Jahren bewiesen höchstens, daß das Steuer-Quantum des Grundes Seels und Durbach, so wie das Contributions-Quantum des ganzen Landes, nicht mehr dasselbe sey wie vor 30. 40. Jahren.

Der abzustattende Bericht hätte also sehr kurz seyn können. Uebermaß und Willkür setz Maß und Regel voraus. Der Mittelbegriff liegt in der Ueberhebung von Weiden — alles positive Dinge, woron der behauptende Theil die Wirklichkeit und das Daseyn, nicht aber der angeschuldigte die Nichtexistenz darzutun hat.

Die Sayn-Hachenburgische Regierungs-Kanzlei glaubte aber ein unnöthiges Verfahren verhindern und der Sache am gründlichsten abhelfen zu können, wann sie dem hohen Judicio von der Beschaffenheit des Steuer-Wesens in der Grafschaft überhaupt und von dem Verhältnis der Gröndischen Beiträge dazu denjenigen ausführlichen Bericht abstattete, woraus sich der Ungrund der jenseitigen Beschwerden zugleich von selbst ergeben mußte. Sie folgte dabei dem

unumschränkten Bereranen gegen dieses hohe Gericht, welches den Herren Burggrafen von Kirchberg und sie selbst belebet.

Der Erfolg war aber höchst unerwartet und misserblich.

Ohngeachtet der klagende Theil in seinem Gegenbericht die vorgelegte Beschaffenheit der Sache in keinem Stük zu widersprechen vermochte, vielmehr die facta worauf alles ankam, besonders den mehr als zwanzigjährigen ruhigen Besitz der Landesherrschafft, die Steuern von klagendem Theil nach dem gegenwärtigen Anschlag zu erheben, ausdrücklich eingestanden hatte, und ohngeachtet zum Beweis seiner vorgeblichen Beschwerden jetzt so wenig wie vorhin beigebracht, vielmehr die Unmöglichkeit dieses Beweises seiner Seits durch eine zwecklose Anhäufung derjenigen nichts besagenden Steuer-Quittungen, die schon der Klage beigelegt gewesen waren, zu erkennen gegeben worden war; so erfolgte gleichwol das von ihm gebetene Mandatum S. C. und zwar mit einer Extension, die sich über das der Klage angehängte petitum weit hinaus erstreckte.

Der Herr Burggraf wurden angewiesen, die Impereranten

- „ mit unmaßigen und willkührlichen Steuern
- „ über den in der rechtskräftigen Urteil vom 28ten Dez. 1731. bestimmten Anschlag zu einem Eilfret
- „ nicht zu beschweren, vielmehr diesen (den Anschlag der Urteil)
- „ genau einzuhalten, vor allen Dingen aber denselben den *statuta exigentiae* der Reichs-, Craiß- und Landsteuern mitzurheilen und
- „ über die eigentliche Verwendung desselben jedesmal eine specificirte Rechnung abzulegen.

Die angegebene Uebermaasse und Willkühr der Steuern sollte also aus einer Urteil vom 28ten Dez. 1731. herzuleiten seyn, indem diese vor die Reichs schur erkannt wurde, die der Landesherr zu überschreiten nicht befugt gewesen sey.

Von dieser Urtheil hatten die Unerthanen in ihrer Klage kein Wort gedacht.

Sie wußten nichts davon. Ihr Urtheil von Uebermaass und ihre Beschwerde darüber war lediglich nach dem Maass bestimmte, welches sie, oder vielmehr ihre bösegesinnte Rathgeber dem Gräbischen Antheil zu der Landes-Contention selbst zu setzen, den Einsall gehabt hatten. Sie gaben auf gerathewohl ohne Grund und Bescheinigung vor, daß dieser ihr Antheil in dem zehnden Theil der Anlagen bestünde.

Die Existenz einer Urteil vom 28ten Dez. 1731., die die Gräbische Steuern Quotam zum Gegenstand hatte, war dem Sachwalter der klagenden Unerthanen, so wie dem hohen Judicio erst aus dem Berichte der Gräbisch Sannischer Causle kennbar geworden.

Diese letzte konnte den höchst nachtheiligen Erfolg den ihre Erhebung von dem was diese Urtheil betraf, ohnmöglich befürchten, folglich wegen dieser Ersehlung auch nicht das mindeste Bedenken bei ihr vorwalten.

Die Urtheil war ergangen vor nunmehr 59 Jahren 1.) zwischen den klagenden Untertanen, oder dem sich selbst so nennenden Kirchspiel Neuntirchen und den übrigen Landes-Kirchspielen, 2.) vor dem landesherrlichen foro wo beide Theile stritten, 3.) über den Betrag des Grundischen Steuer-Antheils gegen die Antheile der übrigen, 4.) in possessorio folglich nach dem Steuer-Fuß wie er damal in der Grafschaft üblich war und 5.) mit billigem Vorbehalt des petitorii, — also bis zu recht- und gesetzmäßiger Ausfindung einer bessern Verhältniß. —

Konnten die Berichterstattende Räte für möglich ansehen, daß durch diese unter privar Partheien erfolgte interimistische Entscheidung ihrer Landes-Herrschaft, in Ansehung des ihr nach natürlichen und geschriebenen Gesetzen zustehenden Rechts, Gleichheit und Ordnung in Absicht der Landes-Contributionen einzuführen, und des Endes ein sonst nicht vorhanden gewesenes regelmäßiges Catastrum zu errichten, dergestalt die Hände gebunden wären, daß diese vor 25 Jahren vorgenommene höchstnothwendige, von dem ganzen übrigen Land mit Dank erkannte Verbesserung, jetzt, da es den Grundischen Rathgebern einfiel, den seit dieser ganzen Zeit nicht mehr existirenden ausdrücklich nur auf das possessorium beschränkte gewesenen eifften Theil wieder zu fordern — als eine Nichtigkeit anzusehen sey? —

Entfernt, Folgerungen wie diese zu ahnden trug die Burggräfliche Camlei den Hergang des ehemaligen Streits der Gränder mit den übrigen Untertanen als eine Einleitung zu dem weitem Erfolg beim Steuer-Wesen in der Grafschaft in der Absicht vor, um zu zeigen, wie man von Landes-Herrschaft wegen zu keiner Zeit Willkühr bei dem Antheil der klagenden Untertanen vorwalten lassen; indem selbige bei dem in der Urtheil quoad possessorium festgesetzten Verhältniß des eifften Theils so lange unverrückt belassen worden, bis die Zeit des in derselben vorbehaltenen petitorii erschienen, nemlich bis die Errichtung eines förmlichen allgemeinen Landes-Castrum möglich war, worinn jedem Landesheil folglich auch dem Sainischen Antheil des Grundes Seel- und Burbach, seine quora zur gemeinen Landes-Contribution nach gesetz- und ordnungsmäßiger Erforschung der Kräfte eines jeden, mithin der Gerechtigkeit und richtigen Verhältniß gemäß, angewiesen und zugetheilt werden können.

Jede Besorgniß bei dieser getreuen Darlegung der Sache mußte um so überflüssiger scheinen, da dieselbe mit der ex adverso unmöglich zu verabredenden, und in dem Gegen-Bericht obgedachtermaßen unumwunden eingestanden Anzeige beschlossen werden konnte, daß das Steuer-Verhältniß, nach welchem der Grund Seel- und Burbach Sainischen Theils bei Errichtung des neuen Castrum in Anschlag genommen worden — noch jetzt derselbige sey und daß die zu klagenden veranlastete Untertanen sich denselben nunmehr bei 24 Jahre ohne

Wie

Widerrede gefallen lassen, folglich ein unbefristeter rechtmäßiger Besitz stand dieserwegen ohnleugbar auf landesherrlicher Seite sich befind.

Dhngedachter der Supplicanten Schriftsteller dieser Geschichts-Erzählung nicht ein Wort entgegen zu setzen vermogte, auch eingestand, daß er in Aufsehung der vorgeblich herkömmlichen Steuer-Ratae seiner Klienten zum zehnten Theil des Ganzen, dem hohen Judicio nicht weniger die Unwahrheit vorge- tragen habe, als wegen des nach dieser falschen Angabe gefolgerten Uebermaafses, trug er doch kein Bedenken, seine, vermög dieser Ankenntniß eines rechtlichen Grundes ermangelnde Klage, nunmehr auf denjenigen eilften Theil zu richten, wovon er nicht läugnen konnte, daß solcher bei der vor vier und zwanzig Jah- ren erfolgten Steuer-Rectification ein Ende genommen habe. Sein abgeäu- dertter Antrag beruhete unleugbar auf der unerhörten Voraussetzung, daß das possessorium, wovon die Urtheil vom Jahr 1731. handelt, als noch würcksam und dauierend anzusehen, mithin zu manutentiren sey, ob es gleich schon vor vier und zwanzig Jahren demjenigen Verhältniß in petitorio habe weichen müssen, bis zu dessen Entstehung die Verfasser der mehrerwehnten Urtheil den Effect ihres Erkenntnisses selbst ausdrücklich eingeschränkt hatten.

Neben-Folgerungen dieser exorbitanten Idee waren diese, a.) daß das in der Urtheil vorbehaltene petitorium etwas anders gewesen sey, als eine in rechtlicher Ordnung vorzunehmende Prüfung der Kräfte sämlicher Landes-An- theile und die darnach zu machende Bestimmung des Verhältnisses ihrer Beiträ- ge, ohne sagen zu können, was es dann anders gewesen sey; b.) daß die Landes- Herrschaft dieses Wort weder aus eignem Trieb, noch auf Anrufen der übrigen Landes-Kirchspiele, habe vornehmen dürfen, um nicht die Gränder-Untertan- nen bei ihrem in possessorio erfochtenen eilften Theil zu beeinträchtigen; c.) daß, nachdem das vorbehaltene petitorium als nicht angestellt zu betrachten sey, die klagende Untertanen nun zu ewigen Zeiten bei dem in der Urtheil ausgedruckten eilften Theil belassen werden müßten u. s. w.

Weitere Bescheinigungen und beste Gründe der vorgegebenen Beschwerden waren in dem erfolgten Gegen-Vericht nicht anzutreffen —

Es ist indessen gleichwohl das Mandat obgedachtermaßen erkannte worden. Der Herr Burggraf von Kirchberg haben die Ihnen dagegen zustehende Excep- tiones manifestissimae sub et obreptionis vortragen lassen, und da der Ge- genheil hierauf zu handeln nicht vor nöthig befunden, sondern pure ad senten- tiam submittere; so beruhet nunmehr alles auf dieser weitern Entscheidung.

Aus dem oben erzählten erhellet, daß der Gegenstand der von den Gränder Untertanen angebrachten Klage nicht das *factum* des Herrn Burggrafen war, noch seyn konnte.

Dieselben haben an dem Steuer-Anschlag dieses Landes-Theils während Ihrer dreizehnjährigen Regierung eben so wenig das geringste geändert, (a) als an

(a) Der Schriftsteller der klagenden Untertanen hat seinem ungegründeten Vor-

an dem *Matricul*: Quanto irgend eines andern Kirchspiels. Jedes derselben und namentlich der Grund *Seele* und *Burbach* contribuiren zu den öffentlichen Anlagen in dem Verhältniß, wie solches bei Errichtung des neuen *Cataltri* im Jahr 1765. festgesetzt worden. Die einzelne *ratae* steigen und fallen in der *Maasse*, wie das *Torum* der Landes-*Bedürfnisse* steigt und fällt.

Gleichwie nun das, was so lange Zeit über von den klagenden *Unterehanen*, so wie von den übrigen, vor billig und recht anerkannt worden, durch die veränderte *Gefinnungen*, wozu sie sich nach der *Urtheil* vom Jahr 1787. gegen ihre *Landesherrschaft* verleiten ließen, an sich keine andre *Natur* angenommen haben kann, als es vorher hatte; so konnten auch die *Angaben* von *Uebermaass* und *Willkühr*, worauf die angebrachte *Klage* ohne *Bescheinigung* auf gut *Glüt* gebaut war, unmöglich das *Daseyn* eines facti *injustificabilis* auf Seiten des *Landesherrn* zuwege bringen; vielmehr erschienen nach dieser *Bewandniß* nur *erwehnte* *Angaben* offenbar als *unwahre* *Beschuldigungen*, so wie das *präterdirte* *Maass* des *zehenden* *Theils* nachher *eingeständenermaßen* eine *pure* *Erdrichtung* gewesen war.

So unteugbar es demnach der angebrachten *Klage* an einem *würklich* *existirenden* *Gegenstand* ermangelte, so ungezweifelt richtig dürfte es bei *unparteiischer* *Prüfung* erscheinen, daß dieser *Gegenstand* auch dadurch nicht entstehen konnte, daß in dem *Vericht* der *Burggräflichen* *Regierung*, *Canzlei* eines *ehemaligen* *Stretes* der *Gründer* mir den übrigen *Landes-Kirchspielen* und einer *darinn* vor 59 Jahren *quoad* *possessorium* *ergangenen* *Urtheil* *Erwehnung* *geschehen*, — oder auch daß diese *Urtheil* zu *befagter* *Zeit* *würklich* *ergangen* war.

Dann ohne *vorkläufige* *Entscheidung* der *Fragen*:

1.) ob und wie weit diese *inter* *privatos* *ergangene* *Urtheil* der *Landes-Herrschaft* in *Abficht* des *Steuer-Wesens* überhaupt die *Hände* *gebunden* habe?

2.) ob das in der *Urtheil* *vorbehaltene* *petitorium* die von der *Landes-Herrschaft* *vermittelst* des in *ao.* 1765. *errichteten* *Cataltri* *veranstaltete* *Bestimmung* der *Verhältnisse* unter den *Kirchspielen* nach *rechelichen* *Grundsätzen* — oder was solches *sonst* *gewesen*? und

3.) ob diese seit 25 Jahren *bestehende* *Landes-Matricul* *aufrecht* *zu* *halten*, oder *zu* *zerstören* *sey*?

konnte die bei *Gelegenheit* des *neuen* *Cataltri* vor 25 Jahren *erfolgte* *Abänderung*

bringen durch *Erhebung* des *Umstandes* einen *Anstreich* *zu* *geben* *glaubt*, daß der *Gründliche* *Steuer-Beitrag* *sey* *in* *quanto* *höher* *sey* *als* *vorhin*. Ohne den *Beweis*, daß dieses *höher* *Steigen* auf einer *Verletzung* der *Steuer-Verhältniß* *zwischen* dem *Grund* und den *übrigen* *Kirchspielen* *beruhe*, dient dieser *Umstand* *offenbar* *zur* *jenseitigen* *Beschämung*, weil die *Gründer* die *einzigsten* *sind*, die dieses *Steigen* *zur* *Beschwerde* *machen*, während das *übrige* *Land* *von* *der* *durch* *die* *vermehrten* *Bedürfnisse* *gewürkten* *Nothwendigkeit* *desselben* *und* *von* *der* *Sorgfalt* *ihrer* *Landesherrschaft* *bei* *Abmessung* *des* *erforderlichen* *quantum* *vollkommen* *überzeugt*, *sich* *willig* *dabei* *beruhigen*.

zung der in obgedachter Urtheil circa possessorium bestimmten Grundsätzen Steuer:Ratae vor ein factum injustificabile weder angesehen noch erklärt werden, weil es unmöglich war, gedachte Urtheil, ihrer Form und Inhalt nach, vor ein unwiederrufliches Landes: Grundgesetz zu halten.

Wohin aber die Erörterung vorgedachter Fragen nach Gesetzen und ihrer Natur zu Folge gehört habe, und daß solche vermittelst eines Mandati S. C. so wenig habe vollender werden können, als die darunter verführende landesherrliche Rechte an sich selbst je der Gegenstand eines Mandats seyn konnten, dieses hat man nicht nöthig weitläufig auszuführen, sondern man darf sich nur auf die jedermann bekannte Grundsätze lediglich beziehen. (b)

Sollte die mehrgedachte Urtheil der Landes: Herrschaft immerdar im Wege stehen, Steuer: Verbesserungen in ihrem Land zu machen; so war dieser eo ipso eines der wichtigsten Hoheits: Rechte, mit welchem zugleich eine auf das Wohl der Unterthanen sich so wesentlich beziehende Pflicht verbunden ist, entzogen. (c) Und ob dieses durch ein unbedingtes Gebot absque praevia causae cognitione habe geschehen können? — ist der Beurtheilung eines höchsten Reichsgerichts überlassen (d).

Der Herr Burggraf von Kirchberg haben zu viel Vertrauen auf die vaterländische Verfassung und auf die erhabne Einsichten eines erlauchten Senats um zu befürchten, daß bei nochmaliger Erwägung dieser Sache ein so außerordentliches Präjudiz gegen Sie sollte verhängt werden.

Sie halten sich vielmehr versichert, daß der auf ihrer Seite, nach Eingeständniß des Gegentheils, befindliche 24jährige Besitzstand und die eben so lang

E

gez

(b) L. B. de CRAMER Syst. proc. imp. §. 408. 409.

PÜTTER nova epitome proc. imp. §. 148. 149. 150.

RÖDING Pand. Jur. Cam. Lib. I. Tit. XVI. §. 6.

(c) vid. Strbr. v. Cramer Nebenstunden Th. 20. Num. II. §. I. seqq.

KLOCK de contrib. C. XVII. §. 109. 129. 136.

(d) Unstreitig kommt es bei Beurtheilung gegenwärtiger Sache auf folgende einfache Begriffe an:

Entweder glauben sich die klagenden Unterthanen durch ihren Anschlag zur Steuer — durch das Verhältniß worinn sie gegen die übrige Kirchspiele stehen verletzt.

Alsdann müssen sie bei ihrer Landesherrschaft zunächst Hülfe — und die Herstellung der Gleichheit suchen. Dieses haben sie nie gethan, sie sind vielmehr unten zu bemerkendermaßen der Aufforderung dazu beständig ausgewichen — folglich haben sie auch über diesen Punkt nichts gegen die Landesherrschaft zu klagen.

Oder sie halten das Contributions-Quantum des ganzen Landes für zu hoch. In diesem Fall ist ihre Meinung weder Beweis noch Entscheidung und die gegen diese Meinung vor die Landesherrschaft streitende Vermuthung, wird durch die gegentheilige Meinung des ganzen übrigen Landes zur Gewissheit erhoben. — Mithin ist auch hier kein Klagergrund vorhanden.

v. Cramer Nebenst. 2. Th. Num. VIII. §. 1.

gebauere Acquiescenz des Gegentheils bei dem was er jetzt durch Täuschung und Anstiftung bewogen, für Unrecht ausgeben will, als gesetzliche Gründe der Entscheidung vor allen Dingen — (e) sodann aber auch dieses in gerechteste Erwägung werde gezogen werden, daß klagende Unterthanen nicht auf die entfernteste Weise dazuthun vermochte, daß und wie ihnen vor 24 Jahren vermittelt des damal bei ihnen eingeführten Steuer-Zufuses zu viel geschehen sei, (f) noch weniger daß auch jetzt Uebermaaß und Willkühr dabei herrsche solglich statt einer angeblichen Klage würtlich nichts als Verleumdungen gegen ihre wohlgestimmte Landes-Herrschaft angebracht und das hohe Judicium mit Unwahrheiten gestiftlich hintergangen haben, obgleich dieses alles nicht sowohl der übelberathenen und irre geführten Menge, als den gewissenlosen Urhebern und Anstiftern ihres gegen die Landes-Herrschaft geschöpften Widerwillens beizumessen ist.

In diesem Vertrauen sehen der Herr Burggraf der Wiederaufhebung des ergangenen Mandats nicht nur was diesen ersten Punkte betrifft, sondern auch in Ansehung der Auflage ihren Gründlichen Unterthanen über die Verwaltung der Steuern Rechnung zu thun, mit Gewisheit entgegen.

Es hat von dem Imperantischen Schriftsteller als notorische Thatsache unbedingte eingestanden werden müssen, daß dergleichen Rechnungs-Ablegung in der Grafschaft Sayn-Hachenburg nie üblich gewesen und daß es die klagenden Unterthanen oder ihre Rathgeber allein seyen, die sich gegen ein unvordenkliches Herkommen ohne alle Veranlassung dergleichen zu fordern, begeben lassen, anstatt daß das übrige Land mit diesem Herkommen sehr wohl zufrieden ist.

Auch in dem Fall da die Gründliche Unterthanen Ursach gehabt hätten, wegen ihres Steuer-Anschlags gegen die Landes-Herrschaft Klage zu führen würde daraus nichts weniger, als die Berechtigung zu der erwähnten exorbitanten Forderung, für sie hergestossen seyn. Um diese zu begründen, hätte durchzuseigen werden müssen, daß Unrichtigkeit in Verwaltung der Steuer-Verträge vorwalte. Ohne dies konnte gegen ein unbestrittenes Herkommen, auch in diesem Punkte nichts statuirt werden.

Nach

(e) Wahl Capitulation Art. XV. §. 3.

de LUDOLF Jus Cam. Sect. 1. §. 10. Num. 32.

R. I. N. §. 109.

(f) Es kam bei Errichtung der neuen Matrifal von einer irrigen Meinung der Gründlichen Unterthanen her, als ob die dabei im ganzen übrigen Land beobachtete Art und Weise auf ihren Zustand nicht ganz anwendbar sey, daß bei Bestimmung ihrer Contributions-Rates andere Rücksichten zu Hülfe genommen werden müßten. Sie ließen sich solches gefallen und konnten damals so wenig als jetzt eine Beschwerde gegen die Landesherrschaft hieraus herleiten, weil es auf ihrem Belieben noch jetzt beruht, die Vorschriften des damal ergangenen Steuer-Edicts, wie sie bisher nicht gethan, zu befolgen, um alsdann ihren Anschlag durchaus nach den Grundfätzen des Edicts so wie die Rates der übrigen Kirchspiele abgemessen zu sehen.

Es wäre zweifach hart, wann dieser Eigenwille der Gründlichen Unterthanen als Motiv gelten sollte, gegen die Landesherrschaft in der Frage zu verfahren, als ob das Unrecht auf ihrer Seite sey.

Nach einer oft wiederholten Vorschrift der Reichs-Gesetze mache bei allen Gattungen von Klag-Sachen die hergebrachte Verfassung jeden Landes das erste und vornehmste Augenmerk aus, (g) worauf bei der Entscheidung zu sehen ist, besonders auch in Klag-Sachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit (h) und namentlich in Steuer-Sachen. (i) Diese hergebrachte Verfassung gilt statt der Regel und des Gesetzes und schließt in Absicht der Gegenstände die sie betrifft, die freie Willkür und Wahl des Gegentheils nothwendig aus.

Kaiser Leopold I. erkannte dieses in seiner den Ständen im Jahr 1670. erteilten Resolution, das Steuer-Wesen betreffend, ausdrücklich und ohne Einschränkung:

Wer ein mehreres hergebracht — soll dabei belassen werden. —
 vhnleugbar eben so viel — als

Was ein jeder hergebracht, dabei soll er belassen werden.

Gilt dieses in Ansehung des quanti, so muß es auch in Ansehung des modi so lange gelten, bis gezeigt worden, daß Mißbrauch und Unrecht dabei vorwalte.

Die reichsgerichtliche Praxis und Einsicht berühmter Mitglieder dieser hohen Tribunalen (k) stimmt hiemit überein. Hätte die Weisheit und Nothwendigkeit dieser Maximen jemal einigem Zweifel unterworfen seyn können, so würde der Erfolg in unsern Tagen sie gewiß zur höchsten Evidenz erhoben haben.

Wer säuert und modificirt die Begriffe der unbeschränkten Menge zu der Zeit, da dieselbe sich über ihre Befugnisse und Verbindlichkeiten selbst zum Richter aufwirft in der Masse, daß das Recht der Vermunft dabei unverlezt und die nothwendige Ordnung der Dinge unbeeinträchtigt bleiben sollte?

Ist der Damm eines wohlervorbenen Herkommens einmal durchbrochen, soll dieses große Palladium der teutschen Verfassung nur bei einem oder dem andern Punkt nicht mehr gelten; so wird die Unmöglichkeit, es in Ansehung der übrigen Punkte geltend zu machen, den gänzlichen Verfall der Verfassung in Deutschland so wie anderswo zur unausbleiblichen Folge haben.

Kann und darf die vorsorgliche Rücksicht der höchsten Reichs-Gerichte auf diese wichtige Wahrheit selbst in dem Fall nicht bezweifelt werden, wo von allen
 die

(g) Wahl. Capitul. Art. I. §. 9.

C. G. O. P. I. T. XIX. princ.

(h) C. G. O. P. II. T. XXV. §. 3.

J. R. A. §. 79.

(i) Wahl. Cap. Art. XV. §. 2. 3. 4.

(k) de LUDOLPH *Symb. Conf. & Dec.* Vol. I. *Symb.* II. Fasc. XVII.

Schr. v. Cramer in den *Lebenst.* Th. 84. N. VIII. §. 3.

In welchem Ort auch in specie in Ansehung der Rechnungs-Ablegung an die Unterthanen bemerkt wird:

Notam esse regulam juris quod Regens regulariter nec instrumenta nec rationes edere compellatur.

die es angehet gegen ein langwieriges Herkommen insurgire wird, wie wäre zu fürchten, daß auf das Verlangen eines geringen Theils der Einwohner eines Landes die von boshaften Aufwieglern verführt werden, ohne Grund und Ursach ein mit Zufriedenheit des übrigen vielfach größern Theils seit mehr als hundert Jahren bestehendes, der Landes-Herrschaft nach klaren Gesetzen zum Recht erwachsenes Herkommen in nichts verwandelt werden sollte, nicht nur ohne Ursache — sondern selbst gegen die erheblichsten Beweggründe vor das Gegenheil wo der verlangende Theil wie in dem hier beleuchteten Fall überwiefener und gesständlichermaßen 1.) überhaupt nicht das geringste Recht zu klagen hat, vielmehr 2.) der Landes-Herrschaft sein eigenes factum als ein Unrecht imputirt, 3.) das hohe judicium mit unleugbaren Unwahrheiten hingezogen 4.) vor den übrigen Unterthanen im Punkte der Steuern nicht das mindeste Vorrecht und 5.) nicht von ferne zu zeigen vermocht hat, daß bei Verwaltung derselben Mißbrauch und Unordnung vorgehe sondern hierinn das entscheidende Zeugniß aller übrigen Landes-Einwohner gegen sich hat.

Daß aber, wann dieser Parthei ihr höchstunbefugtes Vergehren zugestanden werden sollte, nicht nur das Herkommen bei diesem Punkte sondern die ganze mit Zufriedenheit der Unterthanen seit Saeculis bestehende Verfassung beim Steuerwesen sowol als in Ansehung der übrigen Punkte in der Grafschaft Sayn-Hauschenburg in Verfall gerathen würde, darüber entscheidet die Erfahrung und die Notorietät dessen was sich seit Jahr und Tage außer und innerhalb den Grenzen Teutschlandes zugetragen, zu eigentlich und gewiß, als daß es nötig wäre, das bei zu verweilen.

Der Herr Burggraf haben diesem allem zu Folge die vollgültigste Ursache, zu erwarten, daß der klare Buchstabe der Gesetze bei dieser Sache zu dem zweifach erheblichen Zwet Sie bei ihren wohlervorbenen Befugnissen zu schützen und den Ruhestand in ihrem Land zu erhalten, gerechtest in Erfüllung gebracht, und der offenbar unbefugte klagende Theil mit Aufhebung des erschlichenen Mandati so fern er an dem von ihm bisher selbst beliebten Steuer-Anschlag, Aenderungen und Verbesserungen wünscht, sein diesfälliges Vergehren im Weg der Ordnung bei seiner Obrigkeit anzubringen, im übrigen aber seiner Schuldigkeit hergebrachtemmaßen und so wie die übrige Landes-Unterthanen ein Genüge zu leisten alles Erstes werde angewiesen werden.

Ka 5711. 2

X 2340 867

W18

ULB Halle
006 354 726

3



Fragment of a handwritten label on the spine of the book, containing illegible text.



SPECIES FACTI

in Sachen

der Unterthanen des
Kirchspiels Neunkirchen

wider

den Herrn Burggrafen von Kirchberg
Grafen zu Sayn-Hachenburg

prisi Mandati



1872/4/2251



1790